

Bundesarbeitsgericht, Urteil v. 2.12.2021 – 3 AZR 212/21 –

Versorgungsregelungen in einer Betriebsvereinbarung, die eine Hinterbliebenenversorgung ausschließen oder beschränken sollen, sind hinreichend klar zu fassen. Dies hat das *Bundesarbeitsgericht* am 2.12.2021 entschieden (Az.: 3 AZR 212/21). Lautet die Regelung, dass eine Witwen-/Witwerrente entfällt, wenn die **Ehe erst nach Beginn der Altersrentenzahlung geschlossen** wurde, schließt das eine Witwen-/Witwerrente nicht aus, wenn die Ehe zwar nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, aber vor dem Beginn des Altersrentenbezugs geschlossen wurde.

Altersrentenzahlung hatte bei Heirat noch nicht begonnen

Die Klägerin war mit einem ehemaligen Arbeitnehmer der Beklagten verheiratet. Die Ehe wurde nach seinem vorzeitigen Ausscheiden mit einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft bei der Beklagten, aber vor dem Bezug einer Altersrente geschlossen. Bei der Beklagten gilt eine **Betriebsvereinbarung, die eine Witwen-/Witwerrente vorsieht**. Diese entfällt danach, wenn „die Ehe zum Zeitpunkt des Ablebens des Anwärters geschieden ist“ oder wenn sie „erst nach Beginn der Altersrentenzahlung geschlossen wurde“.

Die Beklagte meint, eine Witwenrente sei darüber hinaus ausgeschlossen, wenn die **Ehe nach vorzeitigem Ausscheiden** aus dem Arbeitsverhältnis, aber vor dem Beginn der Altersrentenzahlung eingegangen wurde. Sie verweigert daher die Zahlung einer Witwenrente an die Klägerin. Das Arbeitsgericht hat der Klage im Grundsatz stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage insgesamt abgewiesen.

Ausschlusstatbestände müssen klar erfüllt sein

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Dritten Senat des BAG im Wesentlichen Erfolg. Die Klägerin hat Anspruch auf eine Witwenrente. Versorgungsregelungen, die **eine Hinterbliebenenversorgung ausschließen oder beschränken** sollen, seien hinreichend klar zu fassen, so das Gericht.

Enthalten die Versorgungsbestimmungen ausdrückliche Ausschlusstatbestände, nicht jedoch für den Fall, dass die Ehe nach dem vorzeitigen Ausscheiden, aber vor dem Beginn der Altersrentenzahlung geschlossen wurde, kann insoweit kein Ausschluss angenommen werden. Aus der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft folgen dann nach dem Ableben des unmittelbar versorgungsberechtigten Arbeitnehmers

Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 44/21 des Bundesarbeitsgerichts